



1

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern von mehr als einem Tag oder von einem Tag unmittelbar vor oder nach Ferientagen

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Vorlage bei der Schule

(in allen anderen Fällen bitte den Schulplaner oder das Entschuldigungsheft für einen Antrag an die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung nutzen)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name, Vorname des Kindes
Anschrift und Telefon	Klasse / Stufe
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: am / vom _____ (Datum) bis _____ (Datum)	Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beurlaubung.
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen / Erläuterungen auf weiterem Blatt beifügen):	

Klassenarbeiten / Klausuren sind betroffen:

☐ **nein** ☐ **ja**, und zwar in dem Fach/den Fächern _____ .
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

3

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ **genehmigt.**

☐ **abgelehnt.**

Datum

Unterschrift (Schulleitung)

Antragstellende erhalten bei Ablehnung einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

Stellungnahme der Klassen-/Stufenleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ **befürwortet.**

☐ **nicht bzw.**

☐ **eingeschränkt befürwortet.**

2

Begründung:

Datum

Unterschrift (Klassen-/Stufenleitung)



HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht **aus absehbaren Gründen** fern, ist vor dem Schulversäumnis ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen.

Ein Antrag auf Beurlaubung muss **rechtzeitig** (in der Regel mindestens zwei Schulwochen vor Beginn des Beurlaubungszeitraums) über die Klassen-/Stufenleitung an die Schulleitung gestellt werden.

Nach § 43 Abs. 1 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind u. a.:

- a. persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
- c. vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt),
- d. religiöse Feiertage.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.